

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern.

Wer?

Diese Förderung erhalten alle Arbeitgeber - ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

Arbeitsmarktorientierte Qualifizierungsmaßnahmen die überbetrieblich verwertbar sind, sind bei folgenden Personen **förderbar**:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre,
- Frauen mit maximal Lehrausbildung oder Mittlerer Schule
- WiedereinsteigerInnen,
- ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre im Rahmen von Productive-Aging-Konzepten in Qualifizierungsverbänden,

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten,
- Lehrlinge
- überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

Was?

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen mit mindestens 16 Stunden (1h = Lehrereinheit zu 50min und 10min Pause) Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes (integrierter Bestandteil des TeilnehmerInnen-Beiblatts) gewährt. Das Begehren muss **vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht werden.

Wie viel?

Förderbar sind Kursgebühren, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden.

Nicht förderbar sind Fahrt-, Unterkunfts- und sonstige Kosten für TrainerInnen und SchulungsteilnehmerInnen.

AMS und ESF finanzieren bis zu 2/3 der anerkenbaren Kursgebühren. Mindestens 1/3 der Kursgebühren trägt der Arbeitgeber.

Im Falle der Förderung **von Frauen ab 45 Jahren** beträgt die Höhe der Förderung 75% der anerkenbaren Kursgebühren. 25% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Die Höhe der max. anerkenbaren Kursgebühren beträgt €10.000,00 pro TeilnehmerIn und Begehren.

Bei firmeninternen Qualifizierungsmaßnahmen mit externen TrainerInnen können ausschließlich TrainerInnenentagsätze von max. € 1.200,- zuzügl. 20%iger Ust. verrechnet werden.

Die Obergrenze für anerkenbare Kurskosten pro TeilnehmerIn und Tag beträgt €300,00 zuzügl. 20%iger Ust.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.



Nähere Informationen erhalten Sie

1. Beim Arbeitsmarktservice Steiermark, Babenbergerstraße 33, 8020 Graz, Technische Hilfe: ☎(0316)7081-158, FAX: (0316) 7081-292 E-Mail: carolin.forstner@ams.at, doris.simon@ams.at
2. Ihrer Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark,